# Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **23 (1929)**

Heft 13

PDF erstellt am: **29.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

raschesten zum Ziele führt. Es ist darum gewiß jedermann verständlich, daß das sorgfältige Beobachten der Seelenäußerungen des gehörlosen Kindes auch einer besonderen Erziehungs- und Unterrichtsart rufen muß, einer Methode, die darauf ausgeht, auf dem natürlichsten, sinnigsten Wege alle im Kind vorhandenen brachliegenden Seelen- und Körperkräfte zu wecken und zur Entfaltung zu bringen. Da ist es nun Aufgabe des weisen Erziehers, zu allererst eine Atmosphäre des Vertrauens, der Liebe und der sonnigen, gemüterwärmenden Heiterkeit und Fröhlichkeit zu verbreiten, denn auch vom gehörlosen Kinde gilt das tiefsinnige Wort der Sonnenuhr: „Sine sole sileo" = „Ohne Sonne bin ich stumm".

Unser erstes Anliegen ist es nun, Bewegungslust und Sprechlust zu wecken. Die langjährigen Beobachtungen im trauten Familienkreise haben es uns gezeigt, daß auch im gehörlosen Kinde ein Hungern und Dürsten nach Takt und Ton innewohnt und darum pflegen wir das durchs Tambourin angeregte rhythmische Turnen so ausgiebig, weil es dem tiefinnersten Bedürfnis des gehörlosen Kindes entgegenkommt. Aus dem gleichen Grunde sind wir auch zur Erkenntnis gekommen, daß erst die am Kehlkopf des Lehrers abgetasteten Laute, Worte und Sätze im sprachlosen Kind die Freude am Reden erzeugen, indem eben die seelischen Erregungen, die sich ja nicht nur in der Mimik, sondern auch im Rhythmus und in der Betonung kundgeben, nach und nach sich auch auf das Innenleben des gehörlosen und sprachkranken Kindes übertragen. Und da die durch den Vibrationssinn erfaßten Schwingungen nie gleichwertig sind, werden auch die Schwingungen der Stimmbänder im kleinen Sprechschüler mannigfaltiger und damit ist auch bei der Stimmbildung die Gefahr nicht mehr da, daß die Stimme farblos und monoton erklingt. Da nun dieses Abtastverfahren schon ganz gut beim gehörlosen Kleinkind angewendet werden kann, sind wir gerne bereit, bekümmerten Eltern gehörloser Kinder zu zeigen, wie und was für Sprechspiele sie schon mit ihren 2—3jährigen ertaubten Kindern machen dürfen. Daß solche Versuche schon mit Erfolg gemacht worden sind, beweist der Fall des taubstummen Studenten Zeitlin, dessen Mutter es fertig brachte, daß der von Geburt an gehörlose Knabe schon im 2.—3. Lebensjahr bereits sprechen konnte. „Wie dies geschah", erzählt Zeitlin, „kann ich natürlich nicht angeben, nur daß meine Mutter sich mit mir ständig unterhielt, als ob ich ein normales Kind wäre und daß sie zu mir sehr zart war. Ich erinnere mich an keine körperliche Strafe, die von ihr ausgeführt wurde, außer daß sie mich an der Hand nahm und drückte, wenn etwas falsch ging." Wenn auch dieser Erziehungserfolg fast einzig dasteht, so zeigt er doch, daß ein starkes Einfühlungsvermögen, eine selbstlose Hingabe und ein inniges Familienleben die besten Bedingungen sind, die Erfolg versprechen. Es ist daher eine schwere Versündigung, wenn Eltern und Behörden ein gehörloses Kind erst dann der Sprechschule übergeben, wenn es längst das schulpflichtige Alter überschritten hat. Gönnet den unglücklichen Kindern, gönnet auch uns die Zeit; denn je früher wir beginnen können, desto besser werden auch die Erziehungsresultate.

(Schluß folgt.)

Schweizerischer
**Fürsorgeverein für Taubstumme**
Mitteilungen des Vereins,
seiner Sektionen und Kollektivmitglieder

## Kurzer Bericht des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme" über das Jahr 1928.

(Schluß aus Nr. 11.)

### II. Bericht über die Tätigkeit des Zentralsekretariates.

Wer Einblick erhält in die Tätigkeit des Zentralsekretariats, muß zur Ueberzeugung kommen, daß eine Zentralstelle für das Taubstummenwesen geschaffen werden müßte, wenn sie nicht da wäre.

Auf allen Gebieten wurde unverdrossen weiter gearbeitet. Unverdrossenheit muß zu den Eigenschaften unseres Zentralsekretärs gehören; denn es geht im Taubstummenwesen furchtbar mühsam und langsam vorwärts.

Noch immer ist die Schulpflicht für Taubstumme nicht überall gesetzlich geregelt; von neuem wurde infolge der Baslertagungen den Kantonsregierungen ins Gewissen geredet. Immer wieder muß das Volk über Taubstummheit und Taubstummen-Bildung aufgeklärt werden. Das wurde besorgt durch Verteilung des „Führers", durch viele Artikel in der Presse, durch Auskunfterteilung an Amtsstellen und Private, sowie auch durch die Veranstaltung der Ausstellung in Basel.

Nicht minder wichtig und schwierig ist die

Einführung der Taubstummen in das Erwerbsleben; es gilt, die Arbeitslehre zu verbessern und für passende Arbeitsgelegenheiten zu sorgen. In den Baslertagungen wurden diese Dinge erörtert und in Fluß gebracht durch Einsetzung einer Studienkommission für die Lehrwerkstättenfrage. Diese Baslertagungen boten zugleich ein erfreuliches Bild von Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppen, durch die wir eher zum Ziel kommen.

Wer besondere Fragen des Taubstummenwesens bearbeiten will, ist froh, von der Zentralstelle zuverlässiges Material zu erhalten. Wenn einmal das Quellenbuch von Sutermeister gedruckt ist, erhalten wir ein Werk, das über alles orientiert, was bisher in der Schweiz für die Taubstummen getan wurde.

Viel Arbeit geben auch die Beziehungen zum Ausland. Dieses ist uns zum Teil weit voraus; wir können also dabei gewinnen. Damit ist nicht gesagt, daß wir alles Fremde einfach nachahmen. Wir wollen das Beherzigungswerte in gute Schweizerart umprägen. Als Pfleger des Museums für Taubstummen-Bildung in Leipzig leistet uns Herr Sutermeister ebenfalls gute Dienste; dadurch wird auch unsere Arbeit im Ausland bekannt.

Eine große Arbeit, die vielleicht vielfach unterschätzt wird, ist die Herausgabe der Gehörlosenzeitung. Der Zentralsekretär besorgt alles, Redaktion und Verwaltung. Da durch die Erkrankung der Frau Sutermeister die ganze Arbeit auf eine Person fällt, ist die Last um so größer geworden. Es wurde geprüft, wie die Zeitung ihren Zweck als Fortbildungsblatt für die jüngern Taubstummen besser erfüllen könnte. Da müssen unbedingt die Taubstummenlehrer mithelfen, indem sie dem Redaktor gute Stoffe in passender Form liefern. Wir wollen hoffen, daß diese Mitarbeit zweckmäßig organisiert wird, damit sie dem Redaktor einige Hilfe bringt und den Taubstummen dient. Die Versorgung der Taubstummen mit guten Lesestoffen ist eine Aufgabe, die noch zu lösen ist.

Zentralbureau und Zentralbibliothek befinden sich in bester Ordnung. Das Bureau ist einfach, aber rationell eingerichtet. Auch die Bibliothek ist gut geordnet. Die Fachartikel in den verschiedenen Zeitschriften, sowie eine Menge Zeitungsausschnitte wurden neu gesichtet und geordnet. Es liegt da ein großes interessantes Material.

Verglichen mit ähnlichen Einrichtungen erfordert unsere Zentralstelle eine bescheidene Summe. Es ist zu hoffen, daß eine gerechte Verteilung auf die einzelnen Mitglieder gefunden und die finanzielle Seite der Zentralstelle gesichert wird.

Wir hoffen auch, daß Frau Sutermeister bald gesund wieder als Gehilfin ihres einsamen Mannes heimkehren möge.

Münchenbuchsee, 2. März 1929.

A. Lauener
Mitglied der Geschäfts-Prüfungskommission.

### III. Schweizerische Gehörlosenzeitung.

Einem immer allgemeiner und immer lauter werdenden Wunsch entsprechend ist unsere „Taubstummenzeitung" in „Gehörlosenzeitung" umgetauft worden. Auch das Voltabureau in Washington (Internationale Sammel- und Auskunftsstelle des gesamten Taubstummenwesens) bat uns brieflich dringend, das Wort „taubstumm" bei den erwachsenen, sprechenden Gehörlosen auszumerzen, weil nicht zutreffend und weil herabwürdigend.

Weil jedes Jahr ziemlich viele Abonnenten abfallen (meistens, „weil das Blatt ihnen zu teuer"), ist auch jährlich neue Propaganda notwendig. Diesmal versandte ich an 800 Pfarrämter Probenummern, mit mäßigem Erfolg.

Das Blatt zählt 1800 Empfänger, davon 250 „Gratisempfänger" (die 62 Tauschexemplare inbegriffen), für die meisten zahlen löblicherweise verschiedene Fürsorgevereine.

Sowohl die Verwaltung des Blattes als die Führung der Abonnentenliste nehmen mich das Jahr hindurch beständig in Anspruch. Denn nicht einmal die Hälfte der Empfänger benützt den grünen Postcheck-Einzahlungsschein, sondern muß noch Nachnahmekarten erhalten. Zudem ist es ein ewig wanderndes Volk. Jährlich lernen z. B. Lehrlinge und Lehrtöchter aus und wechseln naturgemäß den Arbeitsplatz und sehr oft auch die Wohnung. Es waren 172 Ganzstreichungen vorzunehmen (bei jeder Expeditionsliste!) und 222 Adreßänderungen.

Auch fehlt es mir gänzlich an einem Stab von Mitarbeitern. All die 22 Jahre ruhte die ganze Last allein auf mir!

Im Werk sind vierteljährliche Bilderbeilagen, sowie monatliche Fortbildungsbeilagen der Taubstummenlehrer als Ausbau unseres Organs. Die Sache ist aber noch nicht im Geleise. E. S.

### IV. Quellenbuch zur Geschichte des schweizerischen Taubstummenwesens.

Es geht der Vollendung in nächster Zeit entgegen. 1120 Seiten sind schon gedruckt und noch etwa 200 Seiten sind herzustellen, wofür jedoch das Geld ausgegangen ist. Daher wandte ich mich zum letzten Mal um finanzielle Unterstützung an unsern Verein und an die „Schweizerische Vereinigung für Anormale". Beide Vereine können aber erst im nächsten Jahr darüber beschließen. Es ist zu hoffen, daß dieses von unsern Delegierten einst als offizielle Zentralsekretariatsarbeit anerkannte Werk nicht verleugnet, sondern weiter bis zum Schluß gefördert werde, auf welche Weise es auch sei.

## Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

### Die Antworten der kantonalen Erziehungsdirektionen in Bezug auf das Obligatorium des Taubstummenunterrichts und Schlußfolgerungen.

Bearbeitet vom Zentralsekretär des S. F. f T.
(Schluss.)

Waadt.

„Wir teilen Ihnen mit, daß im Kanton Waadt der Unterricht für Taubstumme obligatorisch ist.

Unser Institut in Moudon, die erste Anstalt für Taubstumme in der Schweiz, leistet namhafte Dienste allen protestantischen Taubstummen der französischen Schweiz."

Wallis.

„In unserm Kanton sind sämtliche Taubstumme und Schwerhörige schulpflichtig, indem sie bildungsfähig sind und ihren regelmäßigen Unterricht erhalten.

Der Staat hat in Vouvry ein eigenes Gebäude käuflich erworben und voraussichtlich werden im Jahr 1929 sämtliche taubstummen und anormalen Kinder in dieser Anstalt untergebracht werden können."

Zürich.

„In unserm Kanton sind auch die Taubstummen und Schwerhörigen schulpflichtig. Wir glauben, behaupten zu dürfen, daß unsere kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt und ihr Personal in jeder Hinsicht so gestellt sind, daß sie ihrer schwierigen Aufgabe in würdiger Weise gerecht zu werden vermögen."

#### A. Schlußfolgerungen.

Sie kennen alle den Artikel 27 der Bundesverfassung von 1874 mit dem Wortlaut:

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich."

Hier spricht die Verfassung von keiner Ausnahme und es ist daher nicht einzusehen, warum da die taubstummen Kinder ausgeschlossen werden sollen, wie es leider mancherorts geschieht. Auch ist es ganz gewiß nicht im Sinne des Staates und seiner Gesetzgeber, die Anormalen sich selbst zu überlassen zum Schaden der menschlichen Gesellschaft und zu schwerer, immerwährender Belastung des Staates, der Gemeinden und der Familien. Denn die meisten dieser Ungeschulten müßten sonst als unnütze Bürger schon frühzeitig und dauernd versorgt und verpflegt werden. Wie wenig noch wird das alles bedacht!

Noch deutlicher geht die Schulpflicht auch für Anormale aus dem Art 275 des Sehweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907 hervor; derselbe lautet:

„Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen."

Auch der Artikel 284 desselben Gesetzbuches könnte einbezogen werden, er hat den Text:

„Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen."

Beinahe alle Kantone (eine Ausnahme macht z. B. Graubünden) anerkennen ausdrücklich oder stillschweigend, gestützt auf die oben erwähnten Gesetzesartikel, die Schulpflicht des taubstummen Kindes und führen sie nach Möglichkeit, aber noch immer nicht mit aller wünschbaren Strenge durch. Ja, viele Schulbehörden haben besondere dahinzielende Verordnungen und Weisungen erlassen.

Aber einige Kantone gestehen selbst und langjährige Erfahrungen von Taubstummenanstalts-Vorstehern und Taubstummenfürsorgern beweisen, daß

trotz der eidgenössischen Vorschriften für die allgemeine Schulpflicht,

trotz kantonaler Einführungs- und Ergän-